

§ 89

Antrag

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
geändert durch AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554)

(1) ¹Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages einzureichen. ²Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so hat er mit dem Zulageantrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. ³Beantragt der Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. ⁴Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ⁵Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt.

(1a) ¹Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. ²Absatz 1 Satz 5 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen entsprechend. ³Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.

(2) ¹Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
- c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
- d) die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
- e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. ²Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. ³Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 4.

(3) ¹Ist der Anbieter nach Absatz 1a Satz 1 bevollmächtigt worden, hat er der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. ²Liegt die Bevollmächtigung erst nach dem im Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat der Anbieter die Angaben bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach der Bevollmächtigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Antragsfrist, zu übermitteln. ³Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

Autor: Dr. Andreas **Musil**, Privatdozent, Freie Universität Berlin
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen

	Anm.				Anm.
I. Grundinformation zu § 89 ..	1		III. Bedeutung des § 89	3	
II. Rechtsentwicklung des § 89 ..	2		IV. Geltungsbereich des § 89 ...	4	

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Antragstellung durch den Zulageberechtigten**

	Anm.				Anm.
I. Vorgaben für die Antragstellung (Sätze 1–4)	10		II. Folgen einer Änderung der Verhältnisse (Satz 5)	11	

**Erläuterungen zu Abs. 1a:
Bevollmächtigung des Anbieters**

	Anm.				Anm.
I. Möglichkeit der Bevollmächtigung	15		II. Änderung der Verhältnisse und Widerruf der Bevollmächtigung	16	

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Datenerfassung und -übermittlung durch den Anbieter**

	Anm.				Anm.
I. Zu erfassende Daten (Satz 1) ..	20		II. Datenübermittlung (Sätze 2 und 3)	21	

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Pflichten des Anbieters bei Bevollmächtigung** 25

Allgemeine Erläuterungen

I. Grundinformation zu § 89

1

§ 89 regelt das Antragsverfahren, das zur Gewährung einer Altersvorsorgezulage iSd. §§ 79 ff. führt.

Abs. 1 enthält grundlegende Vorgaben für Form und Inhalt des Antrags sowie die einzuhaltende Frist. Zusätzlich ist in Satz 4 die Beantragung einer Zulagenummer durch den Ehegatten geregelt. Satz 5 verpflichtet den Antragsteller zur Mitteilung von Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken.

Abs. 1a beinhaltet für den Zulageberechtigten die Möglichkeit, den Anbieter zur Antragstellung zu bevollmächtigen.

Abs. 2 normiert Datenerfassungs- und -übermittlungspflichten des Anbieters gegenüber der zentralen Stelle.

Abs. 3 schließlich statuiert Datenübermittlungspflichten des Anbieters für den Fall der Bevollmächtigung nach Abs. 1a.

II. Rechtsentwicklung des § 89

2

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): § 89 wird durch das AVmG neu in das EStG aufgenommen.

VersorgungsÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wird neu gefasst.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Umfangreiche Wortlautänderung; Schaffung von Abs. 1a und Abs. 3.

III. Bedeutung des § 89

3

Anbieterverfahren: Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf, der eine Auszahlung der Altersvorsorgezulage durch das FA vorsah, hat der Gesetzgeber nunmehr ein so genanntes Anbieterverfahren normiert. SA-Abzug und Zulageverfahren werden getrennt (dazu BLÜMICH/LINDBERG, § 89 Rn. 1). Dadurch werden die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in die Pflicht genommen. Diese Inpflichtnahme ist im Hinblick auf die Verfahrenseffizienz gerechtfertigt. Hoheitliche Befugnisse werden den Anbietern durch § 89 nicht übertragen (vgl. JÄHRLING-RAHNEFELD, SGB. 2003, 82 [86]). Durch das Anbieterverfahren entsteht ein verfahrensrechtl. Dreieck zwischen Zulageberechtigtem (§ 79), Anbieter (§ 80) und zentraler Stelle (§ 81).

IV. Geltungsbereich des § 89

4

§ 89 gilt in persönlicher Hinsicht für Zulageberechtigte iSv. von § 79. Die Sonderregelung in Abs. 1 S. 4 gilt für abgeleitet zulageberechtigte Ehegatten iSv. von § 79 S. 2. Da § 89 an die Regelung in § 79 anknüpft, gilt die Vorschrift nur für unbeschränkt Steuerpflichtige. In sachlicher Hinsicht erstreckt sich der Anwendungsbereich auf die in § 82 umschriebenen Altersvorsorgebeiträge.

Einstweilen frei.

5–9

Erläuterungen zu Abs. 1: Antragstellung durch den Zulageberechtigten

10 I. Vorgaben für die Antragstellung (Sätze 1–4)

Antragserfordernis und Form: Die Altersvorsorgezulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Zulageantrag hat konstitutive Wirkung für den Zulageanspruch. Der Antrag ist vom Zulageberechtigten (§ 79) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Anbieter seines Vertrags einzureichen.

Antragsfrist: Der Antrag kann bis zum Ablauf des zweiten KJ. nach dem Beitragsjahr gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang beim Anbieter. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Auch eine etwaige Verlängerung von Fristen zur Abgabe von StErklärungen ändert daran nichts. Möglicherweise kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (§ 110 AO).

Mehrere Verträge: Bestehen mehrere Vorsorgeverträge, so muss nach Abs. 1 Satz 2 im Antrag bestimmt werden, auf welche Verträge die Zulage gezahlt werden soll. Nach Abs. 1 Satz 3 ist die Verteilung der Zulage auf höchstens zwei Verträge begrenzt. Bei zwei verschiedenen Anbietern sind auch zwei Anträge zu stellen. Beantragt der Zulageberechtigte gleichwohl eine Verteilung auf eine größere Anzahl von Verträgen, so wird die Zulage nur für die beiden Verträge mit den höchsten Beiträgen gewährt.

Beantragung einer Zulagenummer: Für den Fall einer nur mittelbaren Zulageberechtigung gem. § 79 Satz 2 sieht Abs. 1 Satz 4 die Pflicht zur Beantragung einer Zulagenummer vor. Dadurch soll eine eindeutige Identifizierung des Zulageberechtigten bei der zentralen Stelle ermöglicht werden (vgl. BTDrucks. 15/3004, 22).

11 II. Folgen einer Änderung der Verhältnisse (Satz 5)

Nach Abs. 1 Satz 5 muss der Anleger dem Anbieter unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, eine Änderung der Verhältnisse mitteilen, die sich negativ auf den Zulageanspruch auswirken. Die FinVerw. zählt hierzu Änderungen der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar), des Familienstands, der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbetrags, sofern diese im Antrag angegeben worden sind, den Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird, sowie eine Änderung der Zuordnung der Kinder (BMF v. 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1065 Rn. 147). Zudem wird von der FinVerw. (BMF v. 17.11.2004 aaO) eine Anzeige weiterer, dort näher aufgeführter Änderungen empfohlen. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht kann strafrechtl. Folgen haben, vgl. § 96 Abs. 7.

12–14 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Abs. 1a: Bevollmächtigung des Anbieters

I. Möglichkeit der Bevollmächtigung

15

Das AltEinkG hat mit Abs. 1a eine wesentliche Verfahrensvereinfachung gebracht. Nunmehr kann der Zulageberechtigte den Anbieter seines Vertrags bevollmächtigen, für ihn die Zulage zu beantragen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und kann zusammen mit der erstmaligen Beantragung, aber auch unabhängig davon geschehen. Der Antragsteller muss die erforderlichen Daten nur noch einmal an den Anbieter übermitteln.

II. Änderung der Verhältnisse und Widerruf der Bevollmächtigung

16

Umso wichtiger wird dann aber im Fall der Änderung der Verhältnisse die Pflicht nach Abs. 1 Satz 5, auf die Abs. 1a Satz 2 verweist. Nach Abs. 1a Satz 3 ist ein Widerruf der Vollmacht noch innerhalb desjenigen Jahres, für das keine Zulage gezahlt werden soll, möglich.

Einstweilen frei.

17–19

Erläuterungen zu Abs. 2: Datenerfassung und -übermittlung durch den Anbieter

I. Zu erfassende Daten (Satz 1)

20

Fallgruppen: Nach Abs. 2 Satz 1 ist der Anbieter verpflichtet, die für den Zulageanspruch und das Zulageverfahren erforderlichen Daten zu erfassen. Das Gesetz nennt hier in Buchst. a–f sechs Fallgruppen, die den entsprechenden Informationsbedarf voll abdecken (dazu BLÜMICH/LINDBERG, § 89 Rn. 5).

Ehegattenantrag auf Zulagenummer (Fallgruppe b): In Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wird im letzten Satzteil an das Erfordernis der Antragstellung durch den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten angeknüpft. Die Vorschrift ergänzt damit Abs. 1 Satz 4, indem sie die Erfassung der entsprechenden Antragsdaten sicherstellt (KIRCHHOF/FISCHER V. § 89 Rn. 2).

Mindesteigenbeitrag (Fallgruppe c): Eine Verfahrensvereinfachung ist mit der Neuregelung des Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bezweckt (BTDrucks. 15/2150, 47). Die Änderung ab dem VZ 2005 steht im Zusammenhang mit einer Änderung der §§ 90 Abs. 1, 91. Die früher erforderlichen Angaben zur Bemessungsgrundlage nach § 86 Abs. 1 Satz 2 entfallen nach der Neufassung grundsätzlich, weil die beitragspflichtigen Einnahmen bei einem Zulageberechtigten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, von der zentralen Stelle bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger abgefragt werden. Werden gleichwohl Angaben durch den Zulageberechtigten gemacht, so sind diese nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. c zu erfassen und zu übermitteln. Sie werden der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt. In Einzelfällen können diese Angaben erfor-

derlich sein, etwa bei der Berechnung der Zulage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 oder § 86 Abs. 3 (vgl. BTDrucks. 15/2150, 47 und KIRCHHOF/FISCHER V. § 89 Rn. 2).

21

II. Datenübermittlung (Sätze 2 und 3)

Form und Frist: Die Datenübermittlung ist in Abs. 2 Satz 2 geregelt. Die jeweils im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Daten sind bis zum Ende des folgenden Monats an die zentrale Stelle zu übermitteln, also etwa die bis zum 31.3. eingegangenen Daten bis zum 30.4. Die Übertragung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen Datenträgern oder mittels Datenfernübertragung zu erfolgen.

Änderung der Verhältnisse: Die Pflicht zur Datenübermittlung wird auch auf die Fälle einer Änderung der Verhältnisse erstreckt. Allerdings geht die in Abs. 2 Satz 3 enthaltene Verweisung auf Abs. 1 Satz 4 fehl. Gemeint ist Abs. 1 Satz 5.

22–24 Einstweilen frei.

25

Erläuterungen zu Abs. 3: Pflichten des Anbieters bei Bevollmächtigung

Die Pflichten des Anbieters in Abs. 3 knüpfen an die Bevollmächtigung nach Abs. 1a an. Der Anbieter wird verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Daten innerhalb bestimmter Fristen an die zentrale Stelle zu übermitteln. Abweichend von Abs. 1a heißt es in Abs. 3 allerdings nicht, dass der Anbieter jeweils einen Zulageantrag zu stellen habe. Die Datenübermittlung wird allerdings im Sinne eines solchen Antrages auszulegen sein.